



SEIT 1468
KAMMERGERICHT

Strafsenate des Kammergerichts



Kammergericht, Eißholzstraße 30 – 33, 10781 Berlin

Frau
Margit Ricarda Rolf

Bearbeiter/in:

Vermittlung: (030) 9015-0

Durchwahl: (030) 9015-2323

Fax: (030) 9015-2200

Internet: www.berlin.de/kg

Elektronische Zugangseröffnung gemäß
§ 3a Abs. 1 VwVfG: www.egvp.de

Karriere in der Berliner Justiz?
Mehr unter www.ausbildung-justiz.de

Aktenzeichen:
6 Ws 26/24

Ihr Zeichen:

Datum:
18.07.2024

Sehr geehrte Frau Rolf,

in der Ermittlungssache gegen Sie

erhalten Sie anliegende Ausfertigung des Beschlusses vom 16. Juli 2024.

Zusatz: Die Bekanntgabe des Beschlusses erfolgt (auch) an Sie, weil im Klageerzwingungsverfahren nach §§ 172 ff. StPO der eine Sachentscheidung enthaltende Verwerfungsbeschluss einem Beschuldigten selbst dann mitzuteilen ist, wenn dieser vom bisherigen Verfahren keine Kenntnis hatte (vgl. nur KK-StPO/Moldenhauer, 9. Aufl. 2023, § 174 Rn. 9).

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Wierzbinski
Justizbeschäftigte

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Berlin finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/kammergericht/das-gericht/datenschutz-recht-sprechung-und-verwaltung/artikel.718464.php>. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen, senden wir Ihnen unsere Datenschutzerklärungen postalisch zu.

Eißholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin
Verkehrsanbindung: U-Bhf. Kleistpark (U 7), U-Bhf. Bülowstraße (U 2),
U-Bhf. Nollendorferplatz (U 1/ 2/ 3/ 4), S-Bhf. Yorckstraße/Großgörschenstraße (S 1),
Busse M 48, M 85, 106, 187, 204

Ausfertigung



KAMMERGERICHT

Beschluss

Geschäftsnummer:

6 Ws 26/24 – 161 Zs 985/23
237 Js 3125/23

In der Ermittlungssache gegen

Margit Ricarda Rolf

wegen des Vorwurfs der Volksverhetzung u. a.

hat der 6. Strafsenat des Kammergerichts am 16. Juli 2024 beschlossen:

Der im Namen der Jehovas Zeugen in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, gestellte Antrag von Rechtsanwalt Daniel Wirthmüller, c/o Kanzlei Saßnick – Moriitz – Pikel – Winterlich, 65719 Hofheim am Taunus, Lerchenweg 14a, auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 15. Februar 2024 wird verworfen.

Die durch das Verfahren über den Antrag veranlassten Kosten werden, soweit es den in Betracht kommenden Vorwurf der Beschimpfung von Religionsgesellschaften betrifft, der Antragstellerin auferlegt.

Gründe:

I.

1.

Dem Verfahren liegt ein am 11. März 2023 auf der Homepage BILD.de unter dem Titel „Sekten-Aussteigerin Margit Rolf (70) über die Zeugen Jehovas – Keine Küsse, kein Sex und komplette Überwachung“ erscheinener Artikel zugrunde. Dieser stand im Zusammenhang mit der Berichterstattung über ein Geschehen am 9. März 2023, bei dem ein ehemaliges Mitglied der Antragstellerin im Hamburger Königreichssaal (Kirchengebäude) von Jehovas Zeugen durch Schüsse mit einer Handfeuerwaffe sechs Menschen sowie ein ungeborenes Kind getötet und mindestens acht Menschen körperlich verletzt haben soll. In dem eingangs genannten Artikel wird unter anderem die Beschuldigte mit folgender Erklärung zitiert:

„Die Tat hat mich schockiert, aber nicht wirklich überrascht. Viele Mitglieder, die bei den Zeugen Jehovas ausgestiegen sind, sind schwer traumatisiert. Der Druck in den Gemeinden ist enorm hoch und die Regeln extrem streng.“

2.

Die Antragstellerin macht unter anderem geltend, dass mit diesen Aussagen, die von der Beschuldigten darauf angelegt gewesen seien veröffentlicht zu werden, insbesondere die Tatbestände der Volksverhetzung (§ 130 StGB), der Billigung von Straftaten (§ 140 Nr. 2 StGB) und der Beleidigung, üblen Nachrede sowie Verleumdung etc. (§§ 185 ff. StGB) erfüllt seien. Die betreffenden Aussagen würden sich gegen Jehovas Zeugen richten, ein Verbrechen nutzen, das bewusst und gezielt gegen Jehovas Zeugen begangen worden sei, und versuchen, die Gefühle der Adressaten, der Leser, zur feindseligen Haltung gegen Jehovas Zeugen anzureizen, dadurch zu Hass gegen die Antragstellerin und ihre Mitglieder aufstacheln, wodurch der öffentliche Frieden gestört werde.

Im Kern werde erklärt, dass der Angriff für die Gesellschaft nachvollziehbar sei, und zwar wegen des Glaubens der Opfer (Täter-Opfer-Umkehr) bzw. der Mitglieder der Religionsgemeinschaft in ihrer Gesamtheit. Dadurch werde erklärt, dass die Opfer sowie die Gesamtheit der Mitglieder der Antragstellerin wegen ihres Glaubens sogar getötet werden dürften, sie also kein Recht auf Leben hätten, geschweige denn das

Recht, als gleichwertige Persönlichkeit in der staatlichen Gemeinschaft zu leben. Durch die Äußerungen der Beschuldigten seien offensichtlich abwegige Rechtfertigungsgründe für die Tat abgegeben worden, welche insoweit benutzt werde, um zu Hass gegen die Antragstellerin aufzustacheln. Der Antragstellerin werde fälschlicherweise unterstellt, Straftaten zu begehen bzw. zudem derart auf Menschen einzuwirken, dass diese eine Bedrohung für die Bevölkerung und den Staat in seiner Gesamtheit würden. In zeitlich unmittelbarer Folge der Berichterstattung sei es vielfach zu Drohungen an Königreichssälen der Antragstellerin gekommen, sowie zu Beleidigungen und Beschimpfungen der Glaubensangehörigen, jeweils unter Bezugnahme auf das Verbrechen in Hamburg. Diese fühlten sich daher nicht mehr sicher. Der Staat sei verpflichtet, die gegenseitige Toleranz zwischen religiösen Gruppen zu gewährleisten. Diese Gewährleistung habe der Staat unter anderem durch das Strafrecht zu erfüllen.

3.

Auf die Strafanzeige der Antragstellerin vom 2. August 2023 gegen die Beschuldigte („wegen aller in Betracht kommender Straftatbestände“) hat die Staatsanwaltschaft Berlin mit Bescheid vom 5. Oktober 2023 von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Antragstellerin hat die Generalstaatsanwaltschaft Berlin mit dem im Tenor genannten Bescheid zurückgewiesen.

Hiergegen wendet sich die Antragstellerin mit ihrem Antrag auf gerichtliche Entscheidung, mit dem sie „die Erhebung der öffentlichen Klage gegen die Angezeigte wegen Volksverhetzung, § 130 StGB“ begehrt.

II.

Hinsichtlich mehrerer in Betracht kommender Tatbestände – darunter die von der Antragstellerin in den Mittelpunkt gestellte Volksverhetzung (§ 130 StGB) – ist der Antrag unzulässig, weil es der Antragstellerin – abweichend von ihrer ausführlich dargelegten eigenen Bewertung – bereits an der erforderlichen Antragsbefugnis im Sinne des § 172 Abs. 2 StPO i. V. m. § 373b Abs. 1 StPO fehlt.

Nach der letztgenannten Vorschrift sind Verletzte (allein) diejenigen, die durch die Tat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, in ihren Rechtsgütern unmittelbar beeinträchtigt worden sind oder unmittelbar Schaden erlitten haben. Das

Kriterium der Unmittelbarkeit gewährleistet, dass jemand nur Verletzter im Sinne der §§ 172, 373b StPO ist, wenn die übertretene Norm – jedenfalls auch – die Rechte dieser Person schützen will (KK-StPO/*Moldenhauer*, 9. Auflage 2023, § 172 StPO Rn. 18d).

1.

Diese Voraussetzung ist zunächst in Bezug auf § 130 StGB nicht erfüllt. Diese Norm schützt lediglich natürliche Personen, nicht aber institutionelle Personenmehrheiten; insoweit können allein natürliche Personen ein Klageerzwingungsverfahren betreiben (siehe etwa MüKo-StGB/*Schäfer/Anstötz*, 4. Auflage 2021, § 130 StGB Rn. 126 mwN; LK/*Krauß*, StGB, 13. Auflage 2021, § 130 StGB Rn. 187; KK-StPO/*Moldenhauer* aaO, Rn. 23b).

a)

Soweit die Antragstellerin die vorstehende Ansicht mit Blick auf mehrfache Änderungen des Tatbestandes seit 2006 für „veraltet“ hält, teilt der Senat solche Bewertung nicht. Dies betrifft insbesondere die durch Gesetz vom 16. März 2011 (BGBl. I S. 418) eingeführte Erfassung von anhand ihrer religiösen Herkunft bestimmten „Gruppen“. Mit dieser Änderung wurde – wie die Antragsschrift anhand der Gesetzesbegründung selbst zutreffend hervorhebt – die Norm (lediglich) „präzisiert“ und nicht etwa erweitert; es bleibt insofern bei dem schon zuvor anerkannten Schutz der einzelnen Gruppenmitglieder (vgl. *Schäfer/Anstötz* aaO Rn. 4, dort zu § 130 Abs. 2 StGB). Demgegenüber sind Verbände, Religionsgesellschaften, Vereine oder Gemeinden auch weiter lediglich mittelbar betroffen (mit gleichem Ergebnis die jüngere Rechtsprechung: OLG Karlsruhe NStZ-RR 2020, 310; (KG, Beschluss vom 9. November 2015 – 3 Ws 554/15 - 121 Zs 1012/15, BeckRS 2015, 20809 Rn. 6, beck-online).

b)

Auch aus den in der Antragsschrift angesprochenen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt sich nichts anderes. Die Argumentation der Antragstellerin, ihr „als Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestalteten Religionsgemeinschaft“ werde mit den hier angelegten Maßstäben zur

Verletzteneigenschaft das Recht abgesprochen, „sich gegen die Untätigkeit einer Staatsanwaltschaft wirksam zur Wehr setzen zu können“, greift nicht durch. Sie übersieht – wie die gesamte Antragschrift – den nachfolgend unter III. in den Blick zu nehmenden Tatbestand des § 166 Abs. 2 StGB, mit dem – zumindest nach überwiegender und auch vom Senat geteilter – Ansicht gerade (auch) die betroffene Gemeinschaft, Gesellschaft oder Vereinigung als solche geschützt wird, die daher antragsbefugt ist.

2.

Die vorstehenden Erwägungen gelten auch in Bezug auf den Tatbestand der verhetzenden Beleidigung (§ 192a StGB). Denn das individualisierte Rechtsgut des § 192a StGB ist die Ehre und Menschenwürde der von der Tathandlung betroffenen Personen (vgl. *Fischer*, StGB, 71. Auflage 2024, § 192a StGB Rn. 2 f.; *Schwarz/Heger*, in: Die verhetzende Beleidigung als neuer Straftatbestand zur Bekämpfung von Hasskriminalität, ZStW 2024, 57 [96 f.] nach juris). Insofern gilt daher, dass es bei dieser Strafvorschrift „im Grundsatz um ‚Volksverhetzungen‘ [geht], die sich nur an einzelne Mitglieder einer der in § 130 I [StGB] genannten Gruppen richten und die Empfänger nicht persönlich beleidigen“ (*Fischer* aaO, Rn. 3).

3.

Unter Berücksichtigung der vorstehend erörterten Gesichtspunkte und Maßstäbe ist die Antragstellerin auch im Hinblick auf den Straftatbestand der Billigung von Straftaten (§ 140 Nr. 2 StGB) nicht Verletzte im Sinne der §§ 171, 172 StPO. Denn jene Strafnorm schützt nach wohl herrschender Ansicht den öffentlichen Frieden (siehe nur BGH NJW 1969, 517 [519]). Inwieweit sie (zumindest auch oder gar ausschließlich) individuelle Rechtsgüter schützt, etwa im Sinne der Katalogtatbestände der §§ 126, 138 StGB (vgl. hierzu MüKo-StGB/*Hohmann*, 4. Auflage 2021, § 140 StGB Rn. 1 f. mwN), kann dahinstehen; denn insoweit kämen hier allenfalls die von dem Geschehen in Hamburg unmittelbar betroffenen Personen bzw. deren Hinterbliebene in Betracht, zu denen die Antragstellerin gerade nicht gehört (zur fehlenden Antragsbefugnis selbst der durch einschlägige Taten Verletzten LR/*Graalman-Scheerer*, StPO, 27. Auflage 2018, § 172 StPO Rn. 69).

III.

Soweit der Klageerzwingungsantrag der Sache nach auch den – von der Antragstellerin nicht ausdrücklich erwähnten – Vorwurf der Beschimpfung von Religionsgesellschaften (§ 166 Abs. 2 StGB) betrifft, ist er zulässig; insbesondere können im Inland bestehende Religionsgesellschaften unmittelbar Verletzte einer Tathandlung des § 166 StGB sein (LK-StGB/Radtke, 13. Auflage 2022, § 166 StGB Rn. 112; KK-StPO/Moldenhauer aaO, Rn. 23; LR/Graalman-Scheerer aaO, Rn. 74; MüKo-StGB/Hörnle, aaO, § 166 StGB Rn. 29; Rahmlow in: Leipold/Tsambikakis/Zöller, Anwaltkommentar StGB, 3. Auflage 2020, § 166 Rn. 18; OLG Nürnberg NStZ-RR 1999, 238 [239]; a. A. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 23. Juni 1993 – 3 Ws 99/93 –, Rn. 2, juris).

Der diesbezügliche Antrag hat indes in der Sache keinen Erfolg. Das vorgeworfene Verhalten der Beschuldigten begründet nicht den hinreichenden Tatverdacht einer Beschimpfung von Religionsgesellschaften nach § 166 Abs. 2 StGB; damit ergibt sich insoweit kein genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage.

1.

Nach § 175 in Verbindung mit § 174 Abs. 1 StPO ordnet das Oberlandesgericht (hier konkret: das Kammergericht, § 1 JustG Berlin) dann – und nur dann – die Erhebung der öffentlichen Klage an, wenn zu dieser im Sinne des § 170 Abs. 1 StPO „genügender Anlass“ besteht, wenn also – im Sinne hinreichenden Tatverdachts – bei vorläufiger Tatbewertung nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens unter Berücksichtigung des gesamten Akteninhalts eine Verurteilung des Beschuldigten hinsichtlich der objektiven und subjektiven Tatseite mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Hierbei bedarf es der prozessualen Prognose, ob das vorhandene und ggf. nach § 173 Abs. 3 StPO noch zu erlangende Tatsachen- und Beweismaterial erfahrungsgemäß geeignet und ausreichend sein wird, dem Tatgericht in einer Hauptverhandlung die zu einer Verurteilung erforderliche Überzeugung zu verschaffen. Zwar gilt im Rahmen der Entschließung der Staatsanwaltschaft (hier konkret: der Amtsanwaltschaft) nach § 170 StPO – und damit auch für die Entscheidung des Oberlandesgerichts nach §§ 174, 175 StPO – der Zweifelssatz nicht unmittelbar, ihm kommt jedoch insoweit mittelbar Bedeutung zu, als er die zu treffende Prognose über die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung beeinflusst (zum Ganzen OLG Karlsruhe, Beschluss vom 6. Mai 2015 – 1 Ws 242/13 –, Rn. 3, juris). Der Senat hat

zudem ausdrücklich den verfassungsrechtlichen Schutz der Freiheit von Religionsgesellschaften (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 2 WRV; Art. 4 GG) bedacht.

2.

Nach diesem Maßstab besteht hier kein hinreichender Tatverdacht gegen die Beschuldigte und damit kein genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage (§ 174 Abs. 1 StPO). Der von der Antragstellerin beanstandete Inhalt des von der Antragstellerin inkriminierten Artikels lässt auch unter Berücksichtigung des Antragsvorbringens aus rechtlichen Gründen nicht erwarten, dass die Beschuldigte am Ende einer Hauptverhandlung wahrscheinlich wegen Beschimpfung von Religionsgesellschaften (§ 166 Abs. 2 StGB) verurteilt würde. Bereits der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

a)

Als „Beschimpfen“ im Sinne des § 166 Abs. 2 StGB kann nicht schon jede herabsetzende Äußerung angesehen werden, hierzu bedarf es vielmehr einer nach Form oder Inhalt besonders verletzenden Äußerung von Missachtung, wobei das besonders Verletzende entweder äußerlich in der Roheit des Ausdrucks oder inhaltlich im Vorwurf eines schimpflichen Verhaltens liegen kann (vgl. OLG Rostock, Urteil vom 20. Dezember 2023 – 20 ORs 53/23 –, Rn. 25, juris mwN; BVerfG, Kammerbeschluss vom 4. April 1989 – 1 BvR 1415/86 –, Rn. 5, juris; MüKo-StGB/Hörnle aaO, Rn. 14 f., 17; LK-StGB/Radtke aaO, § 166 StGB Rn. 30 f., 102). Prüfungsmaßstab ist die Beurteilung durch einen neutralen, auf Toleranz bedachten Betrachter (vgl. MüKo-StGB/Hörnle aaO, Rn. 17 mwN).

aa)

Da es sich bei § 166 StGB um ein Gesetz handelt, dass die Meinungsfreiheit zugunsten des öffentlichen Friedens beschränkt, ist bei seiner Anwendung das eingeschränkte Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 GG zu beachten, damit dessen wertsetzende Bedeutung auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt. Auf der Stufe der Normanwendung verlangt Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG eine Gewichtung der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts auf der einen und der Meinungsfreiheit auf der anderen Seite, bei der alle wesentlichen Umstände des Falles zu berücksichtigen sind. In der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung ist insoweit

anerkannt, dass die Meinungsfreiheit regelmäßig zurücktreten muss, wenn sich die Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde oder als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellt (dazu sogleich unter bb (1)). Andernfalls kommt es für die Abwägung auf die Schwere der betroffenen Rechtsgüter an (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 – 1 BvR 1476/91 –, juris), zu denen auch die Religionsausübungsfreiheit gehört (dazu sogleich unter bb (2)).

Kritik an einem Bekenntnis, einer Religionsgesellschaft etc. ist gleichwohl grundsätzlich erlaubt; das gilt auch für bissige, provozierende, ironische oder alberne Kritik (vgl. MüKo-StGB/Hörmle aaO, Rn. 15; LK-StGB/Radtke aaO, Rn. 32, jeweils mwN; Fahl, StraFo 2013, 1 [2]). Das Grundrecht auf ungestörte Religionsausübung gibt weder den Religionsgesellschaften noch deren Mitgliedern einen Anspruch darauf, dass der Staat durch seine Gerichte eine – auch scharfe – öffentliche Kritik an ihrer Tätigkeit unterbindet. Die Tätigkeit religiöser und weltanschaulicher Gemeinschaften kann nicht als reines Internum angesehen werden, der ein „kritikfreier Raum“ vorbehalten bleiben muss. Gegen Schärfen und Überspitzungen genießen sie im Vorfeld des § 166 StGB deshalb nur denjenigen Schutz, der auch sonst für Persönlichkeitsverletzungen anerkannt ist (BVerfG, Kammerbeschluss vom 13. Juli 1993 – 1 BvR 960/93 –, juris Rn. 10).

Dieser Auslegung stehen weder die Europäische Menschenrechtskonvention noch die von der Antragstellerin angesprochene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) entgegen. Zwar haben deutsche Gerichte den Konventionstext und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung zu beachten und anzuwenden (vgl. hierzu BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 4. Februar 2010 – 2 BvR 2307/06 –, juris Rn. 21 mwN). Der von der Antragstellerin zitierten Rechtsprechung des EGMR (vgl. insbesondere die Entscheidung vom 20. April 2010 – 18788/09 [Le Pen/Frankreich], das Urteil vom 15. Oktober 2015 – 27510/08 [Perinçek/Schweiz] und das Urteil vom 10. Juni 2010 – 302/02 [Zeugen Jehovas in Moskau u. a./Russland]) wird insoweit aber insbesondere dadurch entsprochen, dass einerseits die Bedeutung der Religionsfreiheit und der Meinungsfreiheit Beachtung findet, letztere aber andererseits bei Angriffen auf die Menschenwürde – wie etwa im Fall von Rassendiskriminierung – zurücktreten muss, und bei alledem nicht außer Betracht bleiben kann, dass eine strafrechtliche Verurteilung die schwerste Form eines staatlichen Eingriffs ist.

bb)

(1)

Bei den von der Antragstellerin beanstandeten Äußerungen der Beschuldigten handelt es sich nicht um Schmähkritik. Der Begriff der Schmähung, bei deren Vorliegen keine Abwägung mehr mit der Meinungsfreiheit verlangt wird, ist von Verfassungs wegen eng zu definieren und erfasst nur Fälle, in denen es nicht mehr um die Auseinandersetzung in der Sache geht, sondern die Diffamierung im Vordergrund steht (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 17. Mai 2016 – 1 BvR 2150/14 –, Rn. 19, juris).

Solches ist bei den Äußerungen der Beschuldigten ersichtlich nicht der Fall. Sie enthalten formal keine Schimpfworte oder sonst rohen Ausdrücke, und inhaltlich steht bei ihnen der kritische Diskurs über die Antragstellerin aus der Perspektive der Beschuldigten als ehemaligem Mitglied und „Aussteigerin“ im Vordergrund. Schon mit der einleitenden Feststellung, dass die Tat sie schockiert habe, wird unmissverständlich klar, dass die Beschuldigte keineswegs verlautbart hat, man dürfe (oder sollte gar) gegenüber der Antragstellerin und/oder ihren Mitgliedern Straftaten begehen bzw. deren Menschenwürde missachten oder sie sonst nicht respektieren. Ebenso ist nach dem Inhalt des Artikels die Auslegung haltlos, die Beschuldigte habe mit ihren in Bezug genommenen Äußerungen Mitgliedern und Anhängern der Antragstellerin deren Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeiten in der staatlichen Gemeinschaft abgesprochen und/oder deren Behandlung als minderwertige Wesen propagiert.

(2)

Da es sich nicht um Schmähungen handelt, sind die von der Antragstellerin inkriminierten Äußerungen der Beschuldigten auf der Abwägungsebene zu prüfen. Dabei erweisen sie sich als von der Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 GG) gedeckt. Zwar hat die Beschuldigte Kritik an der Antragstellerin geäußert, nämlich, dass der „Druck in den Gemeinden ... enorm hoch und die Regeln extrem streng“ seien und „viele Mitglieder“, die bei der Antragstellerin „ausgestiegen“ seien, wohl auch daher „schwer traumatisiert“ seien, weshalb sie – die Beschuldigte – „die Tat ... nicht wirklich überrascht“ habe. Dahinter steht aber aus der Sicht der Beschuldigten ein legitimes Aufklärungsinteresse, welches auf ihren persönlichen Erfahrungen und Empfindungen

als Aussteigerin beruht, ohne dass hiermit konkrete, einem Beweis zugängliche Ursachenzusammenhänge behauptet werden, zumal sich die Beschuldigte auch nicht zu dem Tatverdächtigen/Täter oder den Opfern selbst geäußert hat. Vor diesem Hintergrund lässt sich dem Kontext der Äußerungen schließlich auch nicht entnehmen, dass die Beschuldigte behauptet hat, von (ehemaligen) Mitgliedern der Antragstellerin seien generell und ohne Weiteres jederzeit derart schwere Straftaten zu erwarten.

b)

Selbst bei einer – aus Sicht des Senats fehlgehender – abweichender Bewertung der vorstehenden Frage wären die von der Antragstellerin inkriminierten Äußerungen der Beschuldigten auch nicht im Sinne des § 166 Abs. 2 StGB geeignet wären, den öffentlichen Frieden zu stören.

aa)

Der öffentliche Friede ist nach zutreffender herrschender Meinung ein objektiver Zustand allgemeiner Rechtssicherheit und das subjektive Bewusstsein der Bevölkerung, in Ruhe und Frieden zu leben (vgl. *Fischer* aaO, § 126 StGB Rn. 2 mwN). Das Eignungserfordernis des § 166 StGB ist kein Taterfolg (im Sinne von § 9 Abs. 1 StGB), sondern es beschreibt eine Eigenschaft der ohnehin generell für das geschützte Rechtsgut öffentlicher Frieden gefährlichen Tathandlung, die der Rechtsanwender einzelfallbezogen feststellen muss. Einer konkreten Gefährdung bedarf es nicht und erst recht keiner (bereits eingetretenen) Störung des öffentlichen Friedens. Vielmehr kommt es (allein) darauf an, ob die fragliche Tathandlung sowohl nach Art und Inhalt und den Umständen, unter denen sie vorgenommen wurde, als auch unter Berücksichtigung des Empfängerkreises und der absehbaren Wirkungen konkret geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören (vgl. OLG Rostock aaO, Rn. 26; zur Einordnung der insoweit vergleichbaren Volksverhetzung als abstrakt-konkretes Gefährdungsdelikt BGH NStZ 2001, 305 [307]).

bb)

Nach solchen Maßstäben ist nicht einmal ansatzweise ersichtlich, dass die Beschuldigte eine Gefahrenquelle geschaffen hat, die geeignet gewesen wäre, das gedeihliche Miteinander zwischen Jehovas Zeugen in Deutschland und anderen Bevölkerungsgruppen empfindlich zu stören und Jehovas Zeugen in Deutschland in

ihrem Sicherheitsgefühl und in ihrem Vertrauen auf Rechtssicherheit zu beeinträchtigen. Zwar wurden die betreffenden Äußerungen der Beschuldigten in einem Medium mit hohem Verbreitungsgrad und großem Empfängerkreis veröffentlicht; aber sie erschöpfen sich in einer erkennbar persönlichen und der Sache nach pauschal geäußerten Einschätzung der Beschuldigten, die von ihr bei der Antragstellerin erlebten Verhältnisse hohen Drucks und extrem strenger Regeln könnten zu einer schweren Traumatisierung einzelner Mitglieder mit allen sich daraus gebenenfalls ergebenden Folgen beitragen.

Solche Bewertung gilt selbst dann, wenn man im Fall des § 166 StGB auch das Vertrauen der Anhänger der betroffenen Religionsgemeinschaft in die Respektierung ihrer religiösen Überzeugung einzubeziehen und die aus den Äußerungen erwachsende mögliche Förderung von Intoleranz Dritter gegenüber den Anhängern dieser Glaubensrichtung in Rechnung zu stellen hat. Dafür müssten die besagten Äußerungen schon geeignet gewesen sein, in den Menschen die Furcht entstehen zu lassen, um ihres Glaubens willen diskriminiert zu werden oder einem Klima von Schmähungen ausgesetzt zu sein, gegen die man sich letztlich nicht wehren kann (vgl. *Fahl*, *StraFo* 2013, 1 [2]).

Eine Situation im letztgenannten Sinne ist hier ersichtlich nicht gegeben. Sie liegt insbesondere nicht etwa bereits dann vor, wenn ein kritischer öffentlicher Diskurs über religiös geprägte Verhaltensvorstellungen und Lebensweisen geführt wird, an dem sich die betroffene Religionsgemeinschaft beteiligen kann. Dass die Antragstellerin dabei bislang auch mit Erfolg bestimmten Vorwürfen entgegengetreten ist, „die sich im Bewusstsein der Öffentlichkeit als charakteristisch für das Verhalten“ ihrer Mitglieder „verfestigt haben“, ergibt sich unter anderem aus dem bereits im Jahr 2005 zur Frage der Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ergangenen Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin, in welchem auch thematisiert wird, unter welchen Bedingungen die Mitgliedschaft in einer religiösen Bewegung zu einer traumatischen Erfahrung werden kann und welche Bedeutung insoweit diesbezüglichen „Aussteigerberichten“ zukommt (OVG Berlin, Urteil vom 24. März 2005 – 5 B 12.01 –, Rn. 56 ff., juris).

IV.

Soweit die Antragstellerin schließlich jedenfalls im Rahmen der Vorschaltbeschwerde die Straftatbestände der „§§ 185 ff. StGB“ – konkret hier noch zu erwägen: §§ 185,

186 und 187 StGB – in den Blick genommen hat, ist das Klageerzwingungsverfahren gemäß § 172 Abs. 2 Satz 3, 1. Alt StPO ausgeschlossen; denn es handelt sich dabei um Privatklagedelikte im Sinne von § 374 Abs. 1 Nr. 2 StGB.

Auf solche Delikte ist die gerichtliche Überprüfung im Verfahren nach den §§ 172 ff. StPO nur zu erstrecken, wenn sie mit einem angezeigten Officialdelikt eine prozessuale Tat bilden und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wegen des Officialdelikts zulässig und begründet ist (vgl. Senat, Beschluss vom 19. Juni 2023 – 6 Ws 58/23 –; OLG Frankfurt NStZ-RR 2006, 47 [48]; KK-StPO/Moldenhauer, 9. Aufl. 2023, § 172 StPO Rn. 40; BeckOK StPO/Gorf, 51. Ed. 1.4.2024, StPO § 172 Rn. 21). Letzteres ist hier – wie dargelegt – teils wegen Unzulässigkeit (oben unter II.), teils wegen Unbegründetheit (oben unter III.) gerade nicht der Fall.

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 177 StPO, soweit der Antrag nach den Ausführungen unter III. unbegründet ist.

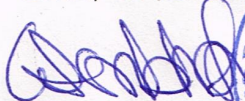
Soweit der Antrag im Übrigen unzulässig ist, werden im Klageerzwingungsverfahren Kosten nicht erhoben und notwendige Auslagen nicht erstattet; insoweit ergeht daher keine Kostenentscheidung (vgl. BeckOK StPO/Gorf aaO, StPO § 177 Rn. 2; KK-StPO/Moldenhauer aaO, StPO § 177 Rn. 1 mwN zur Rechtsprechung).

Dr. Schmidt

Kammerdiener

Dr. Bornemann

Ausgefertigt
Berlin, 18. Juli 2024


Wierzbinski
Justizbeschäftigte

